

SATZUNG
des Bundesverband Mediation e.V.
(auf Beschluss der MV vom 26.09.2004 und vom 25.09.2005 geänderte Fassung)

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Bundesverband Mediation" und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Minden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des gewaltfreien Umgangs mit Konflikten, insbesondere der Mediation sowie der Ausbildung von Mediatorinnen und Mediatoren. Mediation ist die Vermittlung in Konflikten. Dabei werden die Lösungen von den Konfliktparteien selbstverantwortlich mit Hilfe von MediatorInnen erarbeitet. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung des Konzeptes, die Verbreitung von Informationen und die Unterstützung in Mediationsprozessen und Konflikten. Der Verein dient der Volksbildung, sowie der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
- 2.2. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Er arbeitet mit allen Interessierten und Gleichgesinnten zusammen.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitglieder/Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied (Berufsverbandsmitglied oder Fördermitglied) können natürliche und juristische Personen werden, soweit sie die in Ziff. 2 genannten Ziele billigen.
- 3.2. Besondere Mitgliedschaften
Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung „Besondere Mitgliedschaften“ einrichten; die Mitgliedschaftsrechte können eingeschränkt werden.
- 3.3. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die endgültige Entscheidung.
- 3.4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.5. Ein Mitglied, das vorübergehend von seinen Mitgliedschaftsrechten keinen Gebrauch machen will, kann beim Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Bei Wiederaufnahme der aktiven Mitgliedschaft leben Anerkennungen (MediatorIn BM, AusbilderIn für Mediation BM u.a.) wieder auf.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt (Kündigung) oder Ausschluss (Abs. 3 ff.).
- 4.2. Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären und mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich.
- 4.3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt eine vom Verein ausgesprochene Anerkennung z.B. als „MediatorIn BM“, „AusbilderIn für Mediation BM“, ohne dass es hierzu einer gesonderten Mitteilung bedarf, mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 4.4. Ausschluss erfolgt wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinschädigenden Verhaltens.
- 4.5. Der Ausschluss kann auch bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit einer letzten Frist von 4 Wochen erfolgen. Der Verzug muss wenigstens in Höhe von zwei Jahresbeiträgen bestehen.
- 4.6. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen und soll begründet sein.
- 4.7. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, bis der dafür gebildete Ausschuss des Ältestenrates (Ziff. 9.6 der Satzung) über das Rechtsmittel entschieden hat. Über den Widerspruch entscheidet der Ausschuss des Ältestenrates endgültig.

5. Organe des Vereins

- 5.1. die Mitgliederversammlung
- 5.2. der Vorstand
- 5.3. die Anerkennungskommission
- 5.5. der Ältestenrat

6. Die Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium und bestimmt die Richtlinien der gemeinsamen Arbeit.
- 6.2. Die Mitglieder treten mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen, zu der sie vier Wochen vorher schriftlich oder per Email unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einzuladen sind.

6.3. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sollen bis spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins nebst Begründung eingegangen sein. Anträge zu Tagesordnungspunkten einer Mitgliederversammlung sollen der Versammlungsleitung spätestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn vorliegen.

6.4. Auf Antrag von 20% der Mitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

6.5. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter/der Leiterin der Versammlung zu unterschreiben.

6.6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für ein Jahr. Sie haben auch zu prüfen, ob die Bedingungen für die Gemeinnützigkeit gegeben sind.

6.7. Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.

6.8. Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand

7.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

7.2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

7.3. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der/die 1. und 2. Vorsitzende. Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt, sie vertreten sich gegenseitig. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und jede/jeder von ihnen ist befugt, den Verein nach außen allein zu vertreten.

7.4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

7.5. In den Vorstand können nur Berufsverbandsmitglieder gewählt werden.

8. Die Anerkennungskommission

Der Anerkennungskommission obliegt die Sorge dafür, dass die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausbildungsrichtlinien bei der Anerkennung zum/zur MediatorIn BM eingehalten sind und wacht damit direkt und indirekt über die Ausbildungsqualität sowie die Beachtung der ethischen Grundsätze.

9. Der Ältestenrat

9.1. Der Ältestenrat wird nur bei Bedarf gebildet. Er hat den Auftrag, zu schlichten, den Vorstand zu beraten und ist höchste und letzte Instanz bei Rechtsmitteln gegen Beschlüsse des Vorstandes.

9.2. Der Ältestenrat setzt sich aus den ehemaligen Vorstandsmitgliedern des Vereins zusammen und muss im Entscheidungsfall/Empfehlungsfall mindestens 3 Mitglieder haben. Die Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein – ausgenommen Mitglieder der Anerkennungskommission – bekleiden.

9.3. Der Ältestenrat bildet aus seiner Mitte für jeden Einzelfall das Empfehlungs-/Entscheidungsgremium.

9.4. Der Ältestenrat kann von allen Mitgliedern angerufen werden

- a) bei Beschwerden gegen einen Ausschluss aus dem Verein (zuständig der Ausschuss gem. Ziff. 9.6).
- b) zur Schlichtung und Entscheidung bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander oder von Außenstehenden mit dem Verein.
- c) vom Vorstand, wenn dieser im Einzelfall beratende Unterstützung wünscht.

9.5. Der Ältestenrat ist nur mit seinen anwesenden Mitgliedern beschlussfähig; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand wird von der Entscheidung unterrichtet.

9.6. Für die Entscheidung über Widersprüche gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes bildet der Ältestenrat einen Ausschuss, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Dieser Ausschuss hat mindestens 3 und höchstens 7 Mitglieder.

9.7. Der Ältestenrat soll unter Beachtung der ethischen Grundsätze des Vereins zunächst eine mediative Konfliktbearbeitung veranlassen. Die Verfahrensordnung gibt er sich selbst.

10. Gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII, solche sind:

- der Vorstand
- der Schatzmeister
- die Mitglieder der Vorstandsassistenten
- die Leitungen der Fach-, Arbeits- und Projektgruppen und der Arbeitsbereiche
- die Leitungen der Regionalgruppen
- die Mitglieder der Anerkennungskommission
- die Mitglieder des Ältestenrates
- die Kassenprüfer/innen

11. Auflösung des Vereins

11.1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Antrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

11.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty International, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Änderungen der Satzung werden mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam (§ 71 BGB).